



Nutzungsordnung für die DREIFACHTURNHALLE der Stadt Bad Kötzing

§ 1 Anerkennung der Nutzungsordnung

- (1) Mit dem Betreten des Gebäudes und der zugehörigen öffentlichen Flächen wird die Kenntnisnahme und Anerkennung der Nutzungsordnung bestätigt.
- (2) Die Nutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Dreifachturnhalle. Die Beachtung der Nutzungsordnung liegt somit im Interesse aller Sportler und Gäste der Sportveranstaltungen.
- (3) Die Nutzungsordnung kann durch die Stadt Bad Kötzing jederzeit geändert bzw. angepasst werden.

§ 2 Nutzungsberechtigung

- (1) Die Dreifachturnhalle im Schulzentrum, Bgm.-Dullinger-Straße 3, ist Eigentum der Stadt Bad Kötzing und wird vorrangig örtlichen Schulen für den Sportunterricht sowie Vereinen und sonstige Sportgruppen zur Abhaltung des Spiel- und Trainingsbetriebes zur Verfügung gestellt.
- (2) Außerschulische Nutzungen sind nur im Rahmen entsprechender schriftvertraglicher Verträge und freien Belegungszeiten gestattet. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung bestimmter Zeiten besteht nicht.
- (3) Wettkämpfe oder Veranstaltungen (auch ohne Zuschauer) dürfen nur im Einzelfall mit besonderer Genehmigung der Stadt Bad Kötzing durchgeführt werden. Die Entscheidung, ob eine Belegung zugelassen wird, trifft das Bürgermeisteramt.

§ 3 Ordnung und Sauberkeit

- (1) Jeder Nutzer und Besucher der Dreifachturnhalle ist verpflichtet, die Räumlichkeiten des Gebäudes nicht zu verunreinigen und seinen Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (2) Das Rauchen und Alkoholgenuß in der Dreifachturnhalle sowie in allen Nebenräumen ist verboten.
- (3) Das Aufbewahren oder Zurücklassen von Trinkgefäßen und Getränkekästen ist nicht erlaubt.

§ 4 Belegungszeiten

- (1) Die Einhaltung der vertraglich zugeteilten Belegungszeiten sind genau zu beachten.
- (2) Die Nutzung der Dreifachturnhalle wird durch einen Belegungsplan geregelt, der von der Stadt (im Benehmen mit den örtlichen Schulen) aufgestellt wird und für alle Nutzer verbindlich ist.
- (3) Die Dreifachturnhalle ist ganzjährig von Montag – Donnerstag von 8.00 - 16.45 Uhr und am Freitag von 8.00 – 13.00 Uhr ausschließlich für die schulische Nutzung vorbehalten.
- (4) Der Übungs- und Sportbetrieb nach der schulischen Nutzung ist so einzurichten, dass die Dreifachturnhalle spätestens um 22.00 Uhr verlassen und abgeschlossen wird.
- (5) Während der Schulferien sowie an schulfreien Tagen (z. B. Feiertagen) oder während Zeiten, in den der Hallenbetrieb wegen baulicher Reparaturen oder aus sonstigen Gründen vorübergehend eingestellt werden muss, kann die Dreifachturnhalle mit Nebenräumen nicht benutzt werden. Im Einzelfall kann die Stadt mit den Nutzern zusätzliche oder vom Belegungsplan abweichende Benutzungszeiten vereinbaren.
- (6) Für die außerschulische Nutzung durch Vereine oder sonstigen Organisationen gelten die gesondert, schriftvertraglich zu vereinbarenden Belegungszeiten und Bedingungen.
- (7) Die Einhaltung der vertraglich zugeteilten Belegungszeiten ist genau zu beachten. Eine kurzfristige Änderung der Belegungszeiten aufgrund besonderer Umstände ist nur im Einvernehmen mit der Stadt, den Schulen und Nutzern möglich.

§ 5 Übungsleitung

- (1) Die Dreifachturnhalle mit allen Nebenräumen und Sportgeräten dürfen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters, welcher mindestens 18 Jahre alt sein muss, genutzt werden.
- (2) Den Anordnungen und Weisungen der Stadt Bad Kötzing sowie des verantwortlichen Leiters ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Die Übungsleiter bzw. deren Vertreter ist für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich und sorgt für:
 - die vertraglich festgelegte Nutzung der Sportstätte.
 - das Einhalten der zugeteilten Betriebszeiten.
 - die Sauberhaltung aller Räume im Gebäude sowie aller Zuwege.
 - das zuverlässige Verschließen aller Türen und Fenster.
 - das Ausschalten aller Beleuchtungskörper.
 - das Zudrehen aller Wasserhähne.
 - die Entfernung von jeglichem Abfall/Verunreinigungen während des genehmigten Nutzungszeitraumes.
 - das unberechtigten Personen kein Zutritt erlaubt ist.
 - das keine Essensausgabe in der Dreifachturnhalle erfolgt.
 - das die Schwenk Tore zu den Geräteräumen nur langsam wegen Auslösung der Fallsperre zu schließen sind.
 - das weder ein Hinein-Lehnen noch ein Hinein-Schubsen in die Trennwände erfolgt.
 - das sämtliche Lehrerumkleiden (1, 2, 3) nach jeder Nutzung verschlossen sind.
 - das die Grundeinstellung der Verstärkeranlage in der Lehrerumkleide Halle 2 verbleibt (sonst kein Betrieb über Tableaus möglich).
 - das alle Tableaus (z. B. zum Abspielen Cassette, CD, Betrieb der Trennwände) nicht abgesperrt werden.
 - das unverzüglich alle Schäden am Gebäude, an den Sportgeräten oder Einrichtungen bzw. Unfällen mit Personen- oder Sachschäden beim Schulhausmeister gemeldet werden.



- das die Verkehrs- und Parkregelung während der Veranstaltung eingehalten wird.
- das sämtliche Verkehrs-, Flucht-, Rettungs-/Zufahrtswege oder Lieferanten jederzeit frei zugänglich sind.
- das die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften beachtet und eingehalten werden.
- das die erforderliche Räum- und Streupflicht ab Beginn bis Ende der genehmigten Veranstaltung gewährleistet ist.
- das Feuerlöscher, Feuer- und Alarmanlagen nicht missbräuchlich verwendet werden.
- dass das der Regieraum für die Anzeigentafel nur von einer Person bedient wird.
- keiner der Notausgänge als Zu- oder Ausgang und nicht zur Belüftung der Halle verwendet werden.

§ 6 Nutzung der Sportgeräte

- (1) Mit den vorhandenen Sportgeräten ist pfleglich, bestimmungsgemäß und sachgerecht umzugehen.
- (2) Die verantwortlichen Lehrkräfte bzw. Übungsleiter sind verpflichtet, die Hallen- und Sportgeräte vor jeder Nutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck - ggf. durch fachkundiges Personal - zu prüfen. Jeder Nutzer haftet dafür, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (3) Benutzte Sportgeräte sind nach ihrem Gebrauch wieder ordentlich zugänglich in den dafür vorgesehenen Geräteraum zurückzubringen.
- (4) Die Aufstellung von nutzeigenen Schränken und Aufbewahrung von Gegenständen im Gebäude, ist nur mit vorheriger Einwilligung der Stadt Bad Kötzing zulässig.

§ 7 Verhaltensregeln

- (1) Die Dreifachturnhalle darf nur mit sauberen Sportschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, oder barfuß betreten werden.
- (2) Es dürfen keine Sportschuhe Verwendung finden, die auch im Freien getragen wurden (keine Straßenschuhe im Turnschuhgang).
- (3) Für das Wechseln der Kleidung sind die Umkleieräume zu benutzen.
- (4) Die Zugangstüre (auch bei Trainingsbetrieb) ist immer geschlossen zu halten, so dass kein unbefugter Zutritt möglich ist.
- (5) Jegliche Übernachtung in der Dreifachturnhalle mit sämtlichen Nebenräumen sowie auf dem Sportgelände ist untersagt.

§ 8 Ballspiele

- (1) Die in Sportstätten üblichen Ballspiele, insbesondere Basketball, Fußball, Handball, Volleyball, usw. sind soweit erlaubt, wenn dabei das Gebäude und Gebäudeteile (Fenster, Türen) sowie die Sportgeräte nicht beschädigt werden.
- (2) In der Dreifachturnhalle ist das Fußballspielen nur gestattet, wenn spezielle Hallenfußbälle (Softbälle) und Hallensportschuhe verwendet werden.
- (3) In der Dreifachturnhalle abgestellte Geräte, sind bei Ballspielen und Sportarten mit hoher Bewegungsenergie zu entfernen.
- (4) Die Verwendung von chemischen (Markierungs-) Präparaten (Spray, Harz, Wachs oder Ähnliches), die Spuren an der Einrichtung sowie Boden hinterlassen, sind nicht erlaubt.

§ 9 Außenbereich, Parkplätze

- (1) Das Parken ist, sowohl bei Sportbetrieb als auch bei größeren genehmigten Veranstaltungen, nur auf den Parkplätzen vor der Halle erlaubt.
- (2) Die Zufahrt zum Sportstättengelände sowie zu allen Fluchtwegen, Notausgängen und angrenzenden Gebäuden ist unbedingt frei zu halten.
- (3) Der Nutzer ist für das ordnungsgemäße Parken und die Freihaltung von Rettungswegen verantwortlich und hat ggf. dafür zu sorgen, dass Falschparker ihre Fahrzeuge umgehend entfernen.
- (4) Der Nutzer hat bei Veranstaltungen die notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen und Verkehrsschilder bei der Bauabteilung der Stadt zu besorgen und durch selbst gestellte Parkordner sicherzustellen.
- (5) Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen nicht in der Dreifachturnhalle oder in den Nebenräumen abgestellt werden.

§ 10 Außerschulische Sportstättennutzung

- (1) Für eine Überlassung der Dreifachturnhalle bedarf es eines vorherigen schriftlichen Antrages, der mindestens 2 Monate vor dem geplanten Belegungstermin bei der Stadt eingereicht werden muss. Hierfür ist das Formular „Reservierungsantrag/Mietvertrag auf außerschulische Sportstättennutzung“ zwingend zu verwenden.
- (2) Das Vertragsverhältnis gilt erst dann als zustande gekommen, wenn der Nutzer eine gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält. Etwaige Änderungen des Mietvertrages müssen schriftlich (per Post oder E-Mail) erfolgen und durch beide Vertragspartner mit Unterschrift bestätigt sein. Anträge, die nicht zeitgerecht eingehen, werden nicht bearbeitet und/oder dem Antragsteller zurückgegeben.
- (3) Mündliche, elektronische oder schriftliche Terminvormerkungen für einen bestimmten Nutzungszeitraum, halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss offen; sie sind im Hinblick auf den späteren Vertragsabschluss unverbindlich und enden spätestens mit Ablauf der im Vertrag genannten (Rücksende-) Frist. Ein Anspruch auf Verschiebung oder Verlängerung einer Reservierung besteht nicht.
- (4) Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft.
- (5) Für die rechtzeitige Vormerkung bzw. vertragliche Vereinbarung von Wiederholungsterminen ist der Nutzer selbst verantwortlich; es erfolgt keine automatische Fortschreibung seitens der Stadt.
- (6) Liegen für bestimmte Termine mehrere Anträge auf Reservierung vor, so ist für den Abschluss des Mietvertrages die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend.
- (7) Die mietweise überlassene Dreifachturnhalle mit deren Räumlichkeiten, Einrichtungen und Außenanlagen dürfen vom Nutzer nur zu den im Mietvertrag genannten Zwecken benutzt werden. Vormerkungen, Nutzungsoptionen, Unter- oder Weitervermietung sind nicht auf Dritte übertragbar.



- (8) Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Mietzeitraums, der Veranstaltungsart, vereinbarter Mietinhalte, des Veranstaltungszwecks oder ein Wechsel des Vertragspartners sowie jede Art der „Drittüberlassung“ (z. B. entgeltliche oder unentgeltliche Untervermietung), bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- (9) Die Dreifachturnhalle und sämtliche städtischen Außenanlagen dürfen nicht zur Durchführung von Veranstaltungen genutzt werden, auf denen verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es durch den Nutzer selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.
- (10) Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen v. g. Nutzungsbedingungen verstoßen werden, hat der Nutzer für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des ihm überlassenen Hausrechts. Das Hausrecht der Stadt bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Besondere Vorschriften bei Veranstaltungen, Betretungsrecht, Veranstalter-Haftpflichtversicherung

- (1) Funktionale Räume und Flächen, Technik- und Lagerräume der Dreifachturnhalle sind nicht Gegenstand des Vertrages und werden dem Nutzer nicht überlassen. Dies gilt - etwa für Werbezwecke - auch für alle Wand- und Gebäudeflächen, sowie Fenster, Decken- und Wandflächen außerhalb der Dreifachturnhalle und insbesondere im Bereich der Notausgänge und allgemeiner Verkehrsflächen.
- (2) Jegliche Vorbereitungsarbeiten bzw. die Bereitstellung einer Bestuhlung, Teppichauslage-/Wegnahme, Proben, Auf-/Abbau udgl. sowie die Über- und Rückgabe mit Schlüsselaushändigung sind rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mit dem Schulhausmeister oder dessen Vertretung abzusprechen; seinen Weisungen bezüglich der Hallennutzung ist Folge zu leisten.
- (3) Für den Fall, dass in der Dreifachturnhalle und deren überlassenen Räumlichkeiten und Außenanlagen zeitgleich mehrere Veranstaltungen stattfinden, hat jeder Nutzer sich so zu verhalten, dass es zu keiner Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Ein Anspruch auf alleinige Nutzung des Mietobjektes besteht nicht.
- (4) Bei längerfristiger Anmietung der Dreifachturnhalle (Dauermieter) behält sich die Stadt, unabhängig von der vertraglichen Regelung, eine eigene Inanspruchnahme in Ausnahmefällen vor. Die betroffenen Nutzer werden in diesem Falle rechtzeitig vorher informiert.
- (5) Veranstaltungen in der Dreifachturnhalle mit Warenverkauf und Getränkeausschank sind nur mit schriftlicher, vorher einzuholender Erlaubnis der Stadt Bad Kötzing zulässig. Voraussetzung für eine solche Erlaubnis ist, dass sämtliche etwa sonst vorgeschriebenen Erlaubnisse oder Genehmigungen bereits erteilt sind (z. B. Gaststättenerlaubnis).
- (6) Nach jeder Nutzung der Dreifachturnhalle, insbesondere nach Spielen oder Wettkämpfen unter Zuschauerbeteiligung, hat der jeweilige Nutzer dafür zu sorgen, dass die Hallen und die Zuschauerbereiche gereinigt werden. Der Abfall ist sachgerecht auf eigene Kosten zu entsorgen. Bei Nichterfüllung kann dem Veranstalter die Reinigungsarbeit in Rechnung gestellt werden.
- (7) Innerhalb und außerhalb der Dreifachturnhalle dürfen keine Werbeanlagen angebracht werden.
- (8) Beauftragten der Stadt Bad Kötzing ist zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben auf Verlangen Zutritt zu den Veranstaltungen zu geben und jede zur Kontrolle der Einhaltung der vertraglichen Beziehungen erforderliche Auskunft zu erteilen.
- (9) Durch den Nutzer ist eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung für seine genehmigte Nutzung abzuschließen, falls Schäden verursacht werden. Der Versicherungsnachweis ist auf Verlangen vor Veranstaltungsbeginn der Stadt vorzulegen.

§ 12 Gesetzliche Meldepflichten, Behördliche Erlaubnisse, Ordnungsdienst

- (1) Der Nutzer ist allein verantwortlich für die Beachtung und rechtzeitige Einholung sämtlicher erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Anmeldungen.
- (2) Die Jugendschutzbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften und alle aus Anlass einer Veranstaltung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften und Maßnahmen sind einzuhalten bzw. sind auf Kosten des Veranstalters zu erfüllen. Bei der Festlegung von Veranstaltungsterminen hat der Veranstalter die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Sonn- und Feiertagsruhe zu beachten.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung etwaiger Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben durch den Nutzer wird durch den Abschluss des Mietvertrages nicht berührt.
- (4) Der Nutzer ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Es ist für einen ausreichenden Arzt- und Sanitätsdienst zu sorgen, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.

§ 13 Anordnungsbefugnis, Hausrecht, Zuwiderhandlungen

- (1) Den Anordnungen und Weisungen von Bediensteten der Stadt Bad Kötzing sowie der verantwortlichen Übungsleiter, ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Hausrecht steht grundsätzlich der Stadt Bad Kötzing zu.
- (2) Bei Überlassung der Dreifachturnhalle an Dritte (z. B. Schulen, Sportvereine) ist der jeweilige Nutzer im Rahmen der jeweiligen Überlassung befugt und verpflichtet, das Hausrecht im Rahmen der Nutzungsordnung selbstverantwortlich auszuüben bzw. an geeignete Aufsichtspersonen (z. B. Übungs-/Veranstaltungsleiter) zu übertragen.
- (3) Den Anordnungen und Weisungen der Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, Personen, die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung missachten, aus der Dreifachturnhalle zu verweisen.
- (4) Stadtbeauftragte haben jederzeit Zutritt und Weisungsbefugnis.
- (5) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, können von der Stadt Bad Kötzing oder den Verantwortlichen der jeweiligen Nutzung vom Besuch der Sportstätte ausgeschlossen oder aus dem Gebäude verwiesen werden.



§ 14 Haftung

- (1) Die Stadt Bad Kötzing bzw. deren Bedienstete haften für sämtliche Ansprüche nur, soweit sie einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Stadt Bad Kötzing überlässt die Dreifachturnhalle zur Nutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Nutzers.
- (3) Jede Sportgruppe und jeder einzelne Teilnehmer haften für alle Schäden, die der Stadt Bad Kötzing an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch unsachgemäße Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen, soweit die Schäden nicht durch vorsätzliches, vom Nutzer nicht zu verhinderndes Handeln von Einzelpersonen verursacht wurden. Das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den/die Verursacher bleibt hiervon unberührt.
- (4) Nutzer, die Schlüssel für die Dreifachturnhalle erhalten haben, haften persönlich für die übergebenen Schlüssel. Bei Verlust eines Schlüssels sind die Ersatzkosten der zentralen Schließanlage vom Nutzer zu übernehmen. Die Schlüssel dürfen nur bestimmungsgemäß für die vertraglich vereinbarten Belegungszeiten verwendet werden. Missbräuchliche Verwendung bzw. ungenehmigte Weitergabe der Schlüssel an Dritte hat die Rückforderung der Schlüssel zur Folge.
- (5) Die Stadt Bad Kötzing übernimmt keine Haftung für:
 1. in Verlust geratene Wertgegenstände, Kleidung, Bargeld oder andere mitgebrachte Gegenstände des Nutzers, der Teilnehmer, der Gäste oder der Zuschauer.
 2. abgestellte Fahrzeuge.
 3. Sachbeschädigungen durch Dritte.
 3. Schäden, Unfälle und Verletzungen in Folge des Sportbetriebes durch Eigen- oder Fremdverschulden.

§ 15 Nutzungsentgelt

- (1) Für eine außerschulische Nutzung der Dreifachturnhalle mit Nebenräumen und sanitären Anlagen ist vom Nutzer ein Entgelt in Höhe von 20,00 Euro / je Stunde (60 Minuten) zu entrichten.
- (2) Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren wird kein Entgelt verlangt.
- (3) Das Entgelt umfasst die Entschädigung für den Schulhausmeister, Reinigung, Beleuchtung und Beheizung der überlassenen Räume einschließlich der Nutzung der Sportgeräte und sanitären Anlagen. Das Entgelt wird in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf entsprechend angepasst.
- (4) Nicht enthalten sind die Reinigungskosten, die über die Reinigungspauschale hinausgehen. Bei grober Verschmutzung der Dreifachturnhalle, die über das nutzungsbedingt übliche Maß hinausgeht, wird dem Nutzer der zusätzliche Zeitaufwand für die Reinigungsarbeiten gesondert in Rechnung gestellt.
- (5) Für etwaige Sonderveranstaltungen wird die Vergütung gesondert festgesetzt. Die Dreifachturnhalle ist nach Veranstaltungsende wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Für den nächstfolgenden schulischen Sportunterricht ist deshalb eine Sonderreinigung durchzuführen, die der Nutzer bei der im Schulgebäude tätigen Reinigungsfirma in Auftrag zu geben hat. Die dafür anfallenden Gesamtkosten hat der Nutzer direkt zu tragen.
- (6) Für die Mitnutzung der Dreifachturnhalle der Schulen und Sportvereine wird einmal jährlich durch die Stadt Bad Kötzing eine Abrechnung erstellt. Dabei werden die jährlich anfallenden Unterhaltskosten entsprechend der erfassten Nutzungszeiten (Stunden) auf die jeweiligen Nutzer umgelegt.

§ 16 In-Kraft-Treten

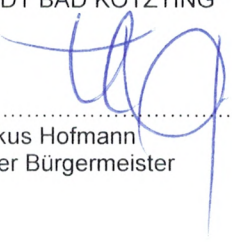
- (1) Diese Nutzungsordnung ersetzt alle vorherigen Hallen- bzw. Hausordnungen und tritt ab 01.06.2019 in Kraft.

Hinweis/Erklärung:

Die Nutzungsordnung ist zur textlichen Vereinfachung grammatikalisch in männlicher Form gestaltet und bezieht die weibliche und diverse Form ausdrücklich mit ein.

Bad Kötzing, den 04. JUNI 2019

STADT BAD KÖTZTING


.....
Markus Hofmann
Erster Bürgermeister